

Kosten für Fernunterricht absetzen

Dienstag, 31.01.2012, 13:10

Hamburg (dpa/tmn) – Die Kosten für Fernunterricht können Teilnehmer bei der Steuer absetzen. Darauf weist Martin Kurz, Präsident des Branchenverbands Forum Distance-Learning, hin. Dabei wird zwischen Werbungskosten und Sonderausgaben unterschieden. „Berufliche Weiterbildungen und Masterstudiengänge sind als Werbungskosten absetzbar“, erklärt Martin Kurz. Bachelorstudiengänge können dagegen nur als Sonderausgabe bis zu einer Höhe von 6000 Euro pro Jahr geltend gemacht werden. Oft ist es nicht ganz billig, eine zusätzliche, berufliche Qualifikation per Fernunterricht zu erwerben. „Die Kurse kosten im Durchschnitt zwischen 100 bis 200 Euro im Monat“, so Kurz. Er rät, daher nicht nur zu planen, wie das Studienpensum zeitlich bewältigt werden soll. Besser sei es, auch zu überlegen, ob die Kosten für den Fernunterricht aus dem laufenden Budget bezahlt werden können oder ob im Vorhinein ein Geldbetrag angespart werden muss.

„Es gibt bei der Finanzierung von Fernunterricht auch einige Fördermöglichkeiten“, erklärt Kurz. In einigen Bundesländern wie Hessen oder Nordrhein-Westfalen gebe es etwa Bildungsgutscheine mit denen die Fernlernenden einmalig mit 500 Euro unterstützt werden. Machen Teilnehmer per Fernunterricht einen Schulabschluss nach, könnten sie außerdem Bafög beantragen. Arbeitslose werden nicht selten vom Arbeitsamt unterstützt.

Geht Fernlernenden erst im Verlauf des Kurses das Geld aus, gewähren einige Institute außerdem Ratenzahlungen. Die meisten machten das aus Kulanz, erläutert Kurz. Bei einigen Anbietern fänden sich inzwischen jedoch auch bereits feste Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

dpa